

13.12.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Gentechnologie

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 25 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziff. 16 der Drucksache 404/1/88 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Entsorgung von Abwasser, Abfall und Abluft, die gentechnisch veränderte Mikroorganismen und biologisch aktive in-vitro-neu-kombinierte Nukleinsäuren enthalten, und bei deren Freisetzung Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Umwelt zu besorgen sind, sind nur solche Verfahren (Desinfektion) zulässig, die mit Sicherheit zur vollständigen Inaktivierung führen. Für eine Übergangszeit sind andere bei gentechnologischen Anlagen bewährte Entsorgungsverfahren zuzulassen. Gleichzeitig sind Forschungsmodelle zur fördern, die eine Bewertung zulassen, inwieweit eine Freisetzung großer Mengen derartiger Organismen in die Umwelt unschädlich ist."

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1988

...

Begründung:

Dem Grundsatz, daß Regelungen zur Gentechnik nach dem jeweiligen Risikopotential zu differenzieren haben und pauschale Urteile zu vermeiden sind, muß für alle Teilaspekte der Gentechnologie und damit auch für die Abwasser-, Abluft- und Abfallentsorgung Rechnung getragen werden. Der Änderungsantrag stellt klar, daß eine vollständige Inaktivierung nur dann erforderlich ist, wenn Gefahren für die menschliche Gesundheit und Umwelt zu besorgen sind. Gleichzeitig soll für eine Übergangszeit bis zur zwingenden Einführung von Entsorgungsverfahren zur vollständigen Inaktivierung gesichert werden, daß der reibungslose Fortgang der gentechnologischen Arbeiten unter den bereits jetzt hohen Sicherheitsmaßnahmen für die Entsorgung möglich bleibt.

15.12.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

EntschlieBung des Bundesrates zur Gentechnologie

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 25 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der EntschlieBungsantrag wird bis zur Vorlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Regelung der Gentechnik vertagt.

Begründung:

Die von der Bundesregierung beschlossenen "Eckwerte für eine gesetzliche Regelung zur Gentechnik" geben Anlaß zur weiteren Diskussion. Der Bundesrat wird zu einem künftigen Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung nehmen, wenn dieser ihm zugeleitet ist. In die dann stattfindenden Beratungen werden auch wesentliche Elemente des von Baden-Württemberg vorgelegten EntschlieBungsantrags einzu-beziehen sein.

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1988